



Einwohnergemeinde **Unterseen**

Datenschutzreglement

Gemeindeversammlung vom 13. September 1999

1. Änderung vom 10. September 2007 /

Gemeindeversammlung

2. Änderung vom 25. Mai 2010 / Gemeinderat

3. Änderungen vom 31. August 2026 / Gemeinderat
in Kraft ab 1. September 2026

Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Unterseen

Listen:

Artikel 1

a) Grundsatz

¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.

Diese Liste enthält Angaben über

a) den Empfänger und den Zweck,

b) die Auswahlkriterien,

c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,

d) das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

Artikel 2

b) Verfahren

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Artikel 3

c) Sperrung

¹ Jedermann kann mit schriftlichem Gesuch von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich. ^②

² Die Gemeinde bestätigt der gesuchstellenden Person die Datensperre schriftlich. ^②

Artikel 4

d) aus der Einwohnerkontrolle ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten; Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang. ³

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

³ Gemeinderat vom 31. August 2026 (Streichung) / In Kraft ab 1. September 2026

Artikel 5

e) aus andern Datensammlungen ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn

- a) sie keine besonders schützenswerte Personendaten enthalten;
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Artikel 6

f) Zuständigkeit Die Leiterin, der Leiter der Einwohnerkontrolle erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Artikel 7

Einzelauskünfte
aus der Einwoh-
nerkontrolle

¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 be-
kanntgeben

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c) aufgehoben ^③
- d) Sprache.

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine
formlose Anfrage.

Anfragen von Privatpersonen haben grundsätzlich schriftlich
zu erfolgen. ^③

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der
Bereich Sicherheit / Einwohnerkontrolle.

^③ Gemeinderat vom 31. August 2026 (Streichung, Ergänzung und Änderung) / In Kraft ab
1. September 2026

Artikel 8

Information auf
Anfrage;
Zuständigkeit

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesu-
chen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen
Fällen die Gemeindeschreiberin, der Gemeindeschreiber zu-
ständig.

Artikel 9

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Absätze 1 bis 3 aufgehoben ^③

^③ Gemeinderat vom 31. August 2026 (Streichung) / In Kraft ab 1. September 2026

Gebühren

Artikel 10

a) Register der
Datensammlungen

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist
gebührenfrei.

Artikel 11

b) Einsicht in eigene Akten	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei. ^②
-----------------------------	---

② Gemeinderat vom 25.05.2010 (Streichung) / In Kraft ab 01.07.2010

Artikel 12

c) Berichtigung und weitere An-

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben. ^②

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

② Gemeinderat vom 25.05.2010 (Anpassung) / In Kraft ab 01.07.2010

Artikel 13

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom 13. Januar 1987 auf.

³ Die Gemeindeversammlung vom 13. September 1999 hat dieses Datenschutzreglement mit 48 ja gegen null nein Stimmen, bei einigen Enthaltungen genehmigt.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 13. September 1999

sig. Hans Schütz

sig. Erich Ruf

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Unterseen bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Unterseen vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 13. September 1999, das heisst vom 13. August bis 11. September 1999, auf der Gemeindeschreiberei (Kanzlei) öffentlich aufgelegt worden ist.

Der Gemeindeschreiber:

sig. Erich Ruf

Unterseen, 21. September 1999

1. Änderung des Datenschutzreglementes gültig ab 01.01.2009

Die Gemeindeversammlung vom 10. September 2007 hat die Änderung von Art. 9 des Datenschutzreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 13. September 1999 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 10. September 2007

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Änderung des Datenschutzreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen während 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 10. September 2007 öffentlich aufgelegt worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 11. September 2007

sig. Peter Beuggert

2. Änderung des Datenschutzreglementes gültig ab 01.07.2010

Der Gemeinderat hat am 25. Mai 2010 die Änderungen von Art. 3, 11 und 12 des Datenschutzreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 13. September 1999 genehmigt und setzt diese per 1. Juli 2010 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 25. Mai 2010

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderungen des Datenschutzreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 13. September 1999 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten per 1. Juli 2010 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist. Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt verstrichen ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 5. Juli 2010

sig. Peter Beuggert

3. Änderungen des Datenschutzreglementes gültig ab 1. September 2026

Der Gemeinderat hat am 31. August 2026 die Änderungen, Ergänzung respektive Streichung in Art. 4, 7 und 9 des Datenschutzreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 13. September 1999 genehmigt und setzt diese per 1. September 2026 in Kraft.

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Thomas Wegmann

sig. Peter Beuggert

Unterseen, 31. August 2026